

POLIZEILICHE DREHARBEITEN AUF DEMONSTRATIONEN

VIDEOÜBERWACHUNG UND GRUNDRECHTSEINGRIFFE

Die Bilder der G8-Demonstrationen gingen um die Welt. Während Motive von friedlichen Camps, innovativen Infoveranstaltungen und tanzenden Clowns im Hintergrund blieben, dominierten vor allem Gewaltszenen das Bild.

Die stärksten Krawalle seit 20 Jahren sollen es gewesen sein. Schon im Vorfeld gab es Demonstrationsverbote, Hausdurchsuchungen und Verhaftungen. Auf den Demonstrationen wurden Wasserwerfer, Knüppel und Pfefferspray eingesetzt. Die Suche nach den Verantwortlichen fiel Medien, VeranstalterInnen und Polizei leicht. Es war der "schwarze Block". Vermummte. Besonders viele waren es diesmal. PolitikerInnen forderten harte Strafen. Die Justiz reagierte mit knallharten Blitzurteilen.¹ Was aber trieb viele Demonstrierende dazu, sich zu vermummen? War es wirklich nur das Ziel, Straftaten zu begehen? Sicherlich waren es politische Motivationen. Sicherlich gab es auch Gewaltbereitschaft. Dass aber der Wille bestand, sich vor einer staatlichen Kontrolle durch permanente Videoüberwachung zu schützen, scheint ebenso evident. Unübersehbar standen Polizeieinheiten ausgestattet mit Videokameras an den Straßenrändern. Begleitet wurden die Demonstrationen von Helikoptern. Auf einer Demonstration mit Zielen wie der Verringerung des CO₂ Ausstoßes, der gerechteren Aufteilung der Ressourcen oder der Entwicklungshilfe für Afrika ist eine derartige Videoüberwachung schlichtweg provokativ. Friedliche TeilnehmerInnen wurden wie potentielle VerbrecherInnen behandelt.

Aus rechtlicher Sicht scheint dieses Vorgehen fragwürdig. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit als Verkörperung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist von fundamentaler Bedeutung für die Demokratie. Darf die Polizei auf Versammlungen daher wirklich filmen? Und was passiert eigentlich mit dem angefertigten Filmmaterial?

Wann darf die Polizei filmen?

Die Videoüberwachung auf Demonstrationen ist im Versammlungsgesetz (VersG) geregelt. Rechtsgrundlage ist § 12a VersG.² Mit der Einfügung von §§ 12a VersG reagierte die Gesetzgebung auf den Zustand, dass Videoüberwachungen auf Demonstrationen bisher einfach ohne spezielle Rechtsgrundlage durchgeführt wurden.³ Laut Gesetz dürfen Aufnahmen von Personen angefertigt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von TeilnehmerInnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegen vor, wenn Rechtsgüter von besonderem Gewicht, z. B. Leib oder Leben von Menschen auf dem Spiel stehen.⁴ Das Merkmal der "tatsächliche(n) Anhaltspunkte" schließt bloße Vermutungen aus.⁵

Im Vergleich zu anderen Eingriffsbefugnissen liegen hier also relativ enge Voraussetzungen vor, dennoch ist die Wirkung von § 12a VersG weit reichend. Wie sich aus der Natur einer Versammlung ergibt, werden von Videoaufnahmen nicht nur die Verursacherinnen oder Verursacher der in § 12a VersG genannten Gefahren erfasst, sondern auch unbeteiligte Dritte. Da es für diese unmöglich ist, voranzusehen, ob die Voraussetzungen für Videoaufnahmen vorliegen, werden sie schon im Vorwege als potentielle VersammlungsteilnehmerInnen abgeschreckt. Gerade dies soll aber die Versammlungsfreiheit verhindern, denn sie setzt auch voraus, dass die Versammlungsbeteiligten nicht befürchten müssen, wegen oder anlässlich ihrer Grundrechtswahrnehmung staatlicher Überwachung und so möglicherweise für sie nachteiliger Maßnahmen unterworfen zu werden.⁶

Was passiert mit dem Filmmaterial?

Aus § 12a II VersG geht hervor, dass die Unterlagen unverzüglich zu vernichten sind, nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder nach Beendigung zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse. Von diesem Vernichtungsgebot werden jedoch Ausnahmen zugelassen. Diese sind von erheblicher praktischer Bedeutung.⁷ So können Aufnahmen weiter aufbewahrt



Foto: kibonaut

werden, soweit sie benötigt werden (erstens:) zu Zwecken der Strafverfolgung gegen Teilnehmer, die nicht identisch sein müssen mit den Personen, von denen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden oder (zweitens:) im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, wenn aus diesem Grund zu besorgen ist, dass von der betroffenen Person erhebliche Gefahren für künftige öffentliche Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Die erste Ausnahme lässt die Aufbewahrung von Aufnahmen zu, wenn sie als Beweismittel Bestandteil einer Ermittlungsakte sind.⁸ Die zweite Ausnahme ermöglicht es hingegen, dass Dateien von völlig unschuldigen VersammlungsteilnehmerInnen bis zu drei Jahre aufbewahrt werden, wenn auch nur ein bloßer polizeilicher Verdacht auf eine Straftat besteht. Dieser muss weder dringend noch hinreichend sein, er muss nicht zu einem Ermittlungs- oder Strafverfahren führen.

Da die Datenschutzgesetze der Länder und des Bundes eine praktikable Benachrichtigungspflicht nicht vorsehen, werden die aufgezzeichneten Personen, deren Bild- oder Tonaufnahmen gespeichert werden, wohl nie davon erfahren. Jede auch noch so friedlich demonstrierende Person muss also damit rechnen, dass auch gegen ihren Willen Dateien über sie angefertigt und gespeichert werden und dass sie davon keine Kenntnis erlangt. Dies verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Art. 2 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz. Laut Bundesverfassungsgericht gewährleistet dieses die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen.⁹

§22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. [...]

§33 KunstUrhG

[1] Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. [...]

Beschlagnahmemöglichkeit von privaten Filmen

Die Polizei kann auch an privates Bildmaterial gelangen. Werden einzelne PolizeibeamtInnen beim Einsatz durch VersammlungsteilnehmerInnen gefilmt, so kann das Recht der BeamtInnen am eigenen Bild betroffen sein und eine Beschlagnahme des privaten Filmmaterials rechtfertigen.¹⁰

Das in § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie enthaltene Recht am eigenen Bild verpflichtet zum Einholen der Einwilligung von Abgebildeten, bevor Bilder von ihnen veröffentlicht werden. Zuwiderhandlungen werden in § 33 KunstUrhG mit Strafe bedroht. Wenn also die gegenwärtige Gefahr einer Veröffentlichung von Bildern einzelner PolizeibeamtInnen besteht, kann das polizeirechtliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit tangiert sein und eine Beschlagnahme von privatem Bildmaterial nach den Polizeigesetzen rechtfertigen. Eine Gefahr ist im Polizeirecht bereits dann gegeben, wenn der/die handelnde PolizistIn meint oder auch nur glaubt, eine solche liege vor, solange die Einschätzung noch objektiv gerechtfertigt scheint. Für das OVG Koblenz reichte es aus, dass einem Polizisten eine fotografierende Person negativ aufgefallen war. Er musste noch nicht einmal wissen, dass

diese Person bei einer Zeitung war. Es reichte, dass PolizistInnen im Vorwege durch kritische Artikel "sensibilisiert" wurden. Diese Artikel mussten keine bildlichen Darstellungen von PolizistInnen enthalten.¹¹ Durch die Beschlagnahme von privatem Bildmaterial können PolizistInnen in den Besitz von Beweisen gelangen, die sich potentiell gegen ihr eigenes Verhalten werten ließen. Dokumentationen von polizeilichen Misshandlungen belegen, dass diese gerade auf Demonstrationen keine Seltenheit sind.¹²

Rechte wahren!

Die Videoaufzeichnung von Demonstrierenden greift eklatant in deren Grundrechte ein. Die Eingriffe sowohl in die Versammlungsfreiheit als auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung treffen immer auch friedliche Dritte. Das zudem die Möglichkeit besteht, privates Filmmaterial zu beschlagnehmen und somit potentielle Beweise gegen PolizistInnen kassiert werden können, wirft ein beängstigendes Licht auf das Versammlungsrecht.

Ob sich die Polizei an die engen Voraussetzungen hält, lässt sich nur schwer überprüfen. Bei den G8-Demonstrationen war dies angesichts nahezu flächendeckender Überwachung stark zu bezweifeln.

Selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen, bleibt es ungewiss, ob die Videoüberwachung wirklich sinnvoll ist. Besonders auf Demonstrationen mit friedlichen Zielen schürt derartige Vorgehen Aggressionen. Die engen Voraussetzungen sollten schließlich dem Einwand von zu unrecht observierten Demonstrierender entgegenreten, ihre Vermummung sei lediglich eine legale Abwehr gegen ihre Grundrechtseingriffe.¹³ Die Vermummung als solche ist strafbar.¹⁴ Die Videoüberwachung verstärkt den Willen nach Vermummung. Anstatt Gefahren abzuwehren, bewirkt die Observation also eher eine Vermehrung von Straftaten.

Um gegen die Unwissenheit von über sich selbst angefertigte Aufnahmen vorzugehen, können Betroffene sich an die zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden, welche die Aufnahmen einsehen dürfen. Auf gerichtlichem Wege steht die Klage auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Videoüberwachung zur Verfügung. Hierbei sind kritische JuristInnen gefragt, die die engen Voraussetzungen von § 12a VersG im Lichte der betroffenen Grundrechte von friedlichen Demonstrierenden wahren.

Falko Behrens studiert Jura in Berlin.

1 Siehe hierzu: *Forum Recht (FoR)* 3/07, Politische Justiz, G8 Nachspiel, 104.

2 Bzw. § 19a VersG.

3 Ott, Sieghart / Wächter, Hartmuth, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 6. Aufl., § 12a, Rn. 1.

4 Kohler, Gerd Michael / Dürig-Friedl, Cornelia, Demonstrations- und Versammlungsrecht, 4. Aufl., § 12a, Rn. 6.

5 Ott, Sieghart / Wächter, Hartmuth, § 12a, Rn. 7.

6 OVG Bremen, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1990, 1189; VG Bremen, *NVwZ* 1989, 886 f..

7 Ott, Sieghart / Wächter, Hartmuth, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, § 12a, Rn. 14.

8 Kohler, Gerd Michael / Dürig-Friedl, Cornelia, § 12a, Rn. 9.

9 BVerfGE 65, 1 (43).

10 Diel, Alfred / Gintzel, Kurt / Kniesel, Michael, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Aufl. § 12a, Rn. 25.

11 Vgl. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport* 1998, 237, 239; OVG Koblenz, Urt. V. 30.04.1997.

12 Amnesty International, Erneut im Fokus: Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, 2004, zu finden unter: www2.amnesty.de; Behrens, Falko / Steinke, Ron, Im Schutze der Macht, in: *FoR* 1/07, 8ff.

13 Diel, Alfred / Gintzel, Kurt / Kniesel, Michael, a.a.O., § 12a, Rn. 5.

14 § 17a VersG.